

PULHEIMER SPORT-CLUB



# Satzung

**Pulheimer Sport-Club 1924/57 e.V.**

## § 1 Name, Sitz, Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Pulheimer Sport-Club 1924/57 e. V.“ -nachfolgend PSC genannt- und hat seinen Sitz in Pulheim.
2. Der PSC ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 300507 eingetragen und ist berechtigt, die Bezeichnung eingetragener Verein, abgekürzt e.V., zu führen.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Das Geschäftsjahr des PSC läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.
5. Der PSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Erziehung und das öffentliche Gesundheitswesen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Organisation und Durchführung eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs-, Trainings- und Kursbetriebes für alle Bereiche;
  - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - die Organisation, Durchführung und Teilnahme an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
  - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen;
  - die Organisation und Durchführung von allgemeinen Veranstaltungen im Vereinsleben;
  - die Kooperation mit Schulen, besonders im Bereich des Ganztages;
  - die Aus-/Weiterbildung und der Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Betreuern und Helfern;
  - die Durchführung von Angeboten und Kursen im Präventions- und Rehabilitationssport;
  - die Errichtung von Sportanlagen sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, der Immobilien und der sonstigen im Vereinseigentum stehenden Gegenstände.
6. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen oder Betätigungen sind ausgeschlossen.
  7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
  9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des PSC fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des PSC kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt, ohne Rücksicht des Geschlechts, des Berufes, der Staatsangehörigkeit oder ihrer politischen und religiösen Überzeugung.
2. Der PSC besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - fördernden Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten.

3. Aktive Mitglieder sind Mitglieder der Abteilungen, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- und Wettkampfbetrieb teilnehmen.  
 Passive Mitglieder sind Mitglieder der Abteilungen, für die die Förderung des Vereins oder bestimmter Abteilungen durch Geld, Sachbeiträge oder Tätigkeiten im Vordergrund stehen. Sie nutzen die Sportangebote des Vereins nicht.  
 Fördernde Mitglieder können Mitglieder des PSC sein, ohne sich einer bestimmten Abteilung anzuschließen. Sie werden durch das Präsidium aufgenommen und in der Delegiertenversammlung durch das Präsidium vertreten.  
 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Abteilungsleitungen und des Präsidiums durch den Gesamtvorstand. Die Ernennung von Ehrenpräsidenten erfolgt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Delegiertenversammlung.
4. Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind grundsätzlich schriftlich durch einen Aufnahmeantrag an den PSC zu stellen. Anträge von Minderjährigen bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

### **§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - durch Austritt (Kündigung),
  - durch Ausschluss,
  - durch Tod,
  - durch Auflösung des PSC.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Verein bzw. einer Abteilung hat in Textform an den PSC zu erfolgen. Die jeweiligen Kündigungsfristen der Abteilungen sind zu beachten.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, erlöschen die Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beiträge, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen zu. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Abteilungsvorstandes als Mitglied gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist. Über einen Ausschluss bei Nichtzahlung des Beitrages entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand.
5. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann aus wichtigem Grund erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Der Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann vom Präsidium oder den Abteilungsvorständen gestellt werden.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Mitglied hat das Recht, vor der Entscheidung des Gesamtvorstandes den Ehrenrat anzurufen, der binnen einer Frist von drei

Wochen seine Stellungnahme dem Präsidium bekanntzugeben hat. Das Präsidium gibt die Stellungnahme dem Gesamtvorstand bekannt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Es sind ein Mitgliedsbeitrag und ggf. Aufnahmebeiträge, Umlagen oder Beiträge für besondere Leistungen zu zahlen.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmebeiträge und der gegebenenfalls anfallenden Umlagen oder Beiträge für besondere Leistungen, sowie deren Fälligkeit beschließen die Abteilungsmitgliederversammlungen. Der Beschluss erlangt erst Gültigkeit durch die Genehmigung des Präsidiums.
3. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich über Bankeinzug zum Fälligkeitstermin. Bei Überweisung oder Barzahlung erhöht sich der Beitrag nach den Richtlinien der jeweiligen Abteilung.  
Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem PSC Änderungen der Bankverbindung und seiner Anschrift mitzuteilen.
5. Die Abteilungsleitung kann in begründeten Einzelfällen Beitragszahlungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dies bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
6. Beiträge der fördernden Mitglieder gehen an die zentrale Kasse des PSC. Die Beitragshöhe wird durch das Präsidium festgelegt.
7. Ehrenmitglieder des PSC sind beitragsfrei.

#### **§ 5 Grundbeitrag der Abteilungen**

1. Die Abteilungen führen an die zentrale Kasse des PSC für die Mitglieder einen Grundbeitrag ab.
2. Über die Höhe des Grundbeitrages an die zentrale Kasse des PSC entscheidet der Gesamtvorstand.

#### **§ 6 Einnahmen und Ausgaben**

1. Zahlungen von Verbänden, Behörden und anderen juristischen oder natürlichen Personen gehen grundsätzlich an die zentrale Kasse des PSC. Sie werden den Abteilungen nach ihren Erfordernissen ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt. Zahlungen für bestimmte Abteilungen werden über die zentrale Kasse an diese weitergeleitet.
2. Platz- und Halleneinnahmen aus Sport- und sonstigen Veranstaltungen verbleiben der jeweiligen Abteilungskasse. Die Höhe der Eintrittspreise bestimmen die Abteilungen.
3. Die Abteilungen können über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel frei verfügen, jedoch nur in Übereinstimmung mit dieser Satzung, mit den Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts und unter Beachtung des Steuer- und Sozialversicherungsrechts. Der genehmigte Haushaltsplan ist einzuhalten.

4. Das Präsidium hat jederzeit das Recht, die satzungsgemäße Verwendung aller Mittel in den einzelnen Abteilungen zu kontrollieren.
5. Die Abteilungen können Geldgeschäfte im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans bis zu einer Höhe von € 5.000,- tätigen. Alle sonstigen Verträge bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.

## **§ 7 Vereinsorgane**

1. Organe des PSC sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - die Delegiertenversammlung
  - das Präsidium
  - der Gesamtvorstand
  - die Jugendversammlung
  - der Ehrenrat

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
  - 20% aller Mitglieder beantragen
  - der Gesamtvorstand beschließt
  - das Präsidium beschließt.
2. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen den Mitgliedern schriftlich durch Brief oder E-Mail bekanntgegeben und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Einladung erfolgt durch das Präsidium.
3. Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der Mitgliederversammlung aus § 26 zur Auflösung des Vereins.

## **§ 9 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan des Vereins, in der jeder Delegierte eine Stimme hat.

Sie besteht aus folgenden Delegierten

- den Mitgliedern des Präsidiums
- dem Vereinsjugendleiter (oder einem gewählten Vertreter)
- dem Ehrenpräsidenten
- dem Vorsitzenden des Ehrenrates (oder einem Vertreter)
- den Delegierten der Abteilungen

Die Abteilungen stellen bis 100 Mitglieder drei Delegierte. Je weitere angefangene 100 Mitglieder kommt ein Delegierter hinzu; bis maximal 25 Delegierte. Maßgebend ist die Zahl der Mitglieder zum 01.01. des laufenden Geschäftsjahres.

2. An der Delegiertenversammlung sind grundsätzlich nur Delegierte teilnahmeberechtigt. Der Versammlungsleiter kann Gästen die Teilnahme an der Delegiertenversammlung gestatten, sofern die Delegiertenversammlung diesem zustimmt. Die Gäste sind nicht stimmberechtigt.
3. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jedes zweite Jahr statt. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch das Präsidium an die Delegierten und die

Ersatzdelegierten spätestens sechs Wochen vor der Versammlung. Mit der Einberufung der ordentlichen Delegiertenversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese sollte folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Begrüßung durch den Präsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
  - Wahl eines Schriftführers
  - Regelung zur Genehmigung des Protokolls der Delegiertenversammlung
  - Bericht des Präsidenten
  - Bericht des Vereinsjugendleiters
  - Bericht des Schatzmeisters
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Präsidiums
  - Wahl eines Wahlleiters
  - Wahlen
  - Bestätigung des Vereinsjugendleiters
  - Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge
  - Verschiedenes
4. Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt in Textform direkt an die Delegierten und an die Ersatzdelegierten. Sie kann auch per E-Mail erfolgen und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
  5. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
  6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
  7. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten - bei Verhinderung durch einen Vizepräsidenten - geleitet, der dieses Amt mit Zustimmung der Versammlung delegieren kann.
  8. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge für die Delegiertenversammlung einzureichen. Diese müssen mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung schriftlich dem Präsidium vorliegen. Später eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt.
  9. Die Niederschriften werden vom Schriftführer und vom Präsidenten unterschrieben.
  10. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn dies
    - 20% der Delegierten beantragen
    - der Gesamtvorstand dies beschließt
    - das Präsidium dies beschließt.

## **§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit der Delegiertenversammlung**

1. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
  - Entgegennahme der und Aussprache über die Jahresberichte des Präsidiums und des Vereinsjugendleiters
  - Entlastung des Präsidiums
  - Wahl und Abberufung des Präsidiums
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen

- Bestätigung der Jugendordnung
- Wahl von Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

## **§ 11 Präsidium (Geschäftsführung und Vertretung nach § 26 BGB)**

1. Das Präsidium des PSC als Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Personen. Dies sind der Präsident, der Schatzmeister und ein bis drei Vizepräsidenten. Sie vertreten den PSC gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über € 5.000,- sind für den PSC nur verbindlich, wenn sie vom Präsidenten oder Schatzmeister und einem weiteren Vertreter des Präsidiums gemeinsam getätigt werden. Das Präsidium hat zu Ausgaben, die nicht im Haushalt des Präsidiums des laufenden Geschäftsjahres vorgesehen sind, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.  
Im Innenverhältnis dürfen die Vizepräsidenten ihr Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Präsidenten ausüben.
2. Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums erfolgt durch die Wahl in der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt durch Einzelabstimmung.
3. Das Präsidium bleibt nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neues Präsidium gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.  
Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand kommissarisch für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger benennen.
4. Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Beisitzer benennen. Diese haben kein Stimmrecht und sind nicht Mitglieder im Präsidium.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

## **§ 12 Rechte und Aufgaben des Präsidiums**

1. Aufgabe des Präsidiums ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- die Durchführung der laufenden Verwaltungsaufgaben
- die Erstellung der Erfolgs- und Vermögensrechnung des gesamten PSC sowie die Bearbeitung von Finanz-, Vermögens- und Steuerangelegenheiten
- die Verwaltung des Vereinsvermögens
- die Aufsicht über das Finanz- und Kreditwesen
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für den eigenen Geschäftsbereich, welcher die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte für das Folgejahr enthält
- die Zusammenfassung des eigenen Haushaltsplans mit den Haushaltsplänen der Abteilungen zu einem Gesamthaushaltsplan zur Beschlussfassung im Gesamtvorstand

- Anstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern
  - die Benennung von Beisitzern
  - die Durchführung von Aufgaben, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden
  - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung
  - die Durchführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung
  - die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Gesamtvorstandssitzungen
  - die Durchführung von Beschlüssen des Gesamtvorstandes
  - die Beschlussfassung über die Entlastung der Abteilungsvorstände
  - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
  - Erlass einer Datenschutzordnung
2. Das Präsidium überwacht die Tätigkeiten im Verein und kann an allen Sitzungen und Versammlungen im Verein teilnehmen. Das Präsidium kann Entscheidungen von Abteilungen aufheben. Die Abteilung kann dagegen beim Gesamtvorstand Widerspruch einlegen.
  3. Das Präsidium ist berechtigt, für besondere Aufgaben Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
  4. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
  5. Das Präsidium ist berechtigt, bei vereinsschädigendem Verhalten Vereinsmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter abzunehmen bzw. in schwerwiegenden Fällen von ihrer Tätigkeit zu entbinden.
  6. Die Haftung des Präsidiums und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

### **§ 13 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - dem Vereinsjugendleiter
  - dem Vorsitzenden des Ehrenrates (oder einem Vertreter)
  - dem/den Ehrenpräsidenten
  - den Abteilungsleitern (im Ausnahmefall einem Abteilungsvorstandsmitglied)
2. Er tagt mindestens dreimal jährlich und wird vom Präsidium einberufen.
3. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

### **§ 14 Aufgaben des Gesamtvorstandes**

1. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - die Erarbeitung von Ausrichtung, Zielen und Strategien des Vereins und deren Beschlussfassung
  - die Bildung und Auflösung von Abteilungen
  - die Erlassung von Ordnungen und Richtlinien
  - die Benennung von Ehrenmitgliedern
  - die Bildung von Fachausschüssen



- die Freigabe von Kreditaufnahmen
- die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Präsidiums und über den Gesamthaushaltsplan
- die Beratung und Unterstützung des Präsidiums
- die kommissarische Berufung eines Mitgliedes des Präsidiums.

## § 15 Abteilungen

1. Für die im PSC betriebenen Sportarten bestehen entsprechende Abteilungen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige, organisatorische Untergliederungen des Vereins. Sie können nur im Namen des PSC nach außen auftreten. Innerhalb einer Abteilung können verschiedene Sportarten angeboten werden. Können sich Abteilungen über das Angebot einer neuen Sportart nicht einigen, entscheidet darüber der Gesamtvorstand. Die Bildung und Auflösung von Abteilungen wird vom Gesamtvorstand auf Vorschlag des Präsidiums beschlossen.
2. Jede Abteilung wählt alle zwei Jahre einen Vorstand. Dieser besteht aus mindestens zwei Personen (Abteilungsleiter und Kassenwart). Die Wahl des Abteilungsleiters ist vom Präsidium zu bestätigen. Wird die Wahl des Abteilungsleiters aus triftigen Gründen nicht vom Präsidium bestätigt, so hat eine Neuwahl stattzufinden.  
Ist die Position des Abteilungsleiters unbesetzt, kann das Präsidium eine kommissarische Besetzung vornehmen. Diese bleibt so lange im Amt bis eine Neubesetzung durch Wahl in einer Abteilungsmitgliederversammlung erfolgt ist.  
Hat die Abteilung einen Jugendwart, ist dieser Mitglied im Abteilungsvorstand.
3. Die Einladung zur Abteilungsmitgliederversammlung wird mit einer Frist von zwei Wochen den Abteilungsmitgliedern schriftlich durch Brief oder E-Mail bekanntgegeben und auf der Homepage des Vereins veröffentlicht. Die Einladung erfolgt durch den Abteilungsleiter.
4. Bei der Abteilungsmitgliederversammlung werden die Delegierten und Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel (§ 9.1) für die Delegiertenversammlung des PSC gewählt. Abteilungsleiter und Jugendwart sind kraft Amtes Delegierte. Sie werden der Anzahl der Abteilung zustehenden Delegierten angerechnet. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Präsidium schriftlich anzugeben.
5. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
6. Der Vorstand der Abteilung ist gegenüber dem Präsidium verantwortlich und ihm auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet.  
Der Vorstand der Abteilung muss einen Haushaltsplan für das Folgejahr erstellen. Der Haushaltsplan der Abteilung ist dem Präsidium bis zum 31.12. vorzulegen. Die Frist kann auf Antrag der Abteilung durch das Präsidium verlängert werden.
7. Die Vertretung in den Fachverbänden obliegt grundsätzlich den Abteilungen. Finanzielle Verbandsauflagen, die nicht im Abteilungshaushalt erfasst sind, müssen vom Präsidium geprüft und vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
8. Im Übrigen gelten die Vorschriften der PSC-Satzung und der PSC-Ordnungen für alle Abteilungen.

## § 16 Jugend des PSC

1. Die Jugend des PSC ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des PSC führt und verwaltet sich im Sinne der Jugendordnung selbständig.
3. Organe der Jugend des PSC sind
  - die Jugendversammlung des PSC
  - die Jugendleitung des PSC
  - der Jugendleiter des PSC
  - die Jugendversammlung der Abteilungen
  - Jugendausschüsse

Der Jugendleiter des PSC ist Mitglied im Gesamtvorstand.

4. Die Jugend des PSC wählt auf ihrer Jugendversammlung die Jugendleitung des PSC, der die Geschäftsführung der Jugend des PSC obliegt.  
Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gilt diese Satzung. Die Jugendordnung ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.
5. Die Jugendwarte der Abteilungen vertreten die Interessen der Jugendlichen in den Abteilungen. Sie werden von den Jugendversammlungen der Abteilungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jugendwarte sind Mitglied der Jugendversammlung. Näheres regelt die Jugendordnung.

## § 17 Ehrenrat

1. Der PSC hat einen Ehrenrat. In diesen können Mitglieder gewählt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums durch den Gesamtvorstand. Dem Ehrenrat sollen wenigstens 5 Mitglieder angehören. Die Wahl zum Mitglied im Ehrenrat erfolgt auf unbestimmte Zeit. Die Ehrenpräsidenten sind Mitglieder des Ehrenrates. Bei Austritt aus dem PSC endet das Amt.
2. Der Ehrenrat wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Dieser oder ein Vertreter hat das Recht, mit Stimmrecht an allen Sitzungen des Gesamtvorstandes teilzunehmen.  
Der Ehrenrat entscheidet in seinen Sitzungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Der Ehrenrat kann bei Ehrungen von Vereinsmitgliedern und Verhängung von Vereinsstrafen angerufen werden.  
Der Ehrenrat ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern untereinander, Mitgliedern und Organen des Vereins oder Organen und seinen Mitgliedern untereinander bestehen.  
Sollte eine Schlichtung nicht möglich sein, schlägt der Ehrenrat dem Gesamtvorstand einen Lösungsweg vor. Der Gesamtvorstand entscheidet darüber.

## **§ 18 Stimmberechtigung und Wählbarkeit der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres üben die Mitglieder ihr Stimmrecht in der Jugendversammlung aus.
2. In Ämter des PSC können nur Mitglieder gewählt werden.
3. Ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist das Mitglied für alle Ämter des Vereins wählbar, dies gilt nicht für ein Amt im Präsidium mit der Verantwortung nach §26 BGB. In ein solches Amt kann nur ein Mitglied gewählt werden, welches das 25. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 19 Wahlen und Abstimmungen**

1. Das Präsidium, die Abteilungsleiter, die Kassenwarte, die Kassenprüfer und die Jugendwarte bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlvorgänge werden einzeln durchgeführt, eine Blockwahl ist nicht zulässig.
2. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.  
Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ein Stichentscheid und ein Losentscheid sind nicht zulässig.  
Wahlen und Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 20% der Anwesenden dies beantragen.

## **§ 20 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Mitgliedern des Präsidiums, der Abteilungsvorstände und des Jugendvorstandes kann für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
3. Sofern die Finanzordnung der zuständigen Abteilung, des Präsidiums oder ein Abteilungsvorstandsbeschluss es vorsieht, kann Mitgliedern des PSC ein Aufwendungsersatz nach § 670 BGB gewährt werden. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.
4. Das Präsidium kann bei Bedarf beschließen, dass Vereinsämter der Abteilungsvorstände entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann das Präsidium im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für Verwaltungsaufgaben einstellen.

## **§ 21 Kassenprüfungen**

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

Die Abteilungsmitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers des PSC entspricht der Amtszeit des Präsidiums. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers der Abteilungen entspricht der Amtszeit des Abteilungsvorstandes. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die Kasse des Präsidiums mit allen zugehörigen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Delegiertenversammlung darüber Bericht. Sie beantragen bei satzungsgemäßer und ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Präsidiums.

Die Kassenprüfer der Abteilungen prüfen einmal jährlich die Kassen mit allen zugehörigen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Abteilungsmitgliederversammlung darüber Bericht. Sie beantragen bei satzungsgemäßer und ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Abteilungsvorstandes. Die Abteilungsmitgliederversammlung kann gegenüber dem Präsidium hierzu eine Empfehlung aussprechen. Zuständig für den Beschluss über die Entlastung des Abteilungsvorstandes ist das Präsidium.

## § 22 Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der PSC ist Mitglied der Sportverbände und über die Abteilungen in den jeweiligen Fachverbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium den Eintritt zu und den Austritt aus den Fachverbänden auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung beschließen.

## § 23 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtszuschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung fremder oder vereinseigener Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Eine Ausnahme gilt für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht worden sind.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

3. Für grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein Schadenersatz zu leisten. Ist der Schaden durch eine Versicherung gedeckt, haftet das Mitglied uneingeschränkt.

## § 24 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten der Mitglieder und Mitarbeiter erhoben und verarbeitet. Die Erhebung und Verarbeitung erfolgt nur soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.  
Was die weitere Ausgestaltung und die Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung angeht, so wird auf die Datenschutzordnung des Vereins verwiesen.

## § 25 Ordnungen des Vereins

1. Beschlossene Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## § 26 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des PSC kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des PSC“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - von  $\frac{2}{5}$  der Mitglieder des PSC schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach erfolgter Liquidation des Vereins an die Stadt Pulheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger ortsansässiger Sportvereine zu verwenden hat.
5. Für die Durchführung der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt.

### Gültigkeit dieser Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 05.11.2018 und am 17.06.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Pulheim, 08.08.2019